

Deutsche Bundesbank
Zentrale
B 422

Frankfurt am Main, im März 2021
Telefon: (069) 9566-7142

Informationsblatt

Elektronische Einreichung von Beteiligungsanzeigen

1 Elektronische Einreichung

Das Beteiligungsmeldewesen soll von den Meldepflichtigen elektronisch abgewickelt werden (§§ 7, 8 und 11 AnzV). Die Deutsche Bundesbank bietet dazu das nachfolgend näher beschriebene Verfahren an.

Folgende Beteiligungsanzeigen können elektronisch eingereicht werden:

Sammelanzeigen

- Aktivistische Beteiligungsanzeigen
- Passivische Beteiligungsanzeigen

-

Einzelanzeigen

- Aktivistische Beteiligungsanzeigen
- Passivische Beteiligungsanzeigen
- Beteiligungen von Geschäftsleitern

Je Anzeigetatbestand kann separat gewählt werden, ob die Anzeigen in Papierform oder auf elektronischem Weg abgegeben werden.

Bei elektronisch eingereichten Anzeigen entfällt die Einreichung der Beteiligungsanzeigen in Papierform bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank. Kreditinstitute, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angeschlossen sind oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden und deren Beteiligungsanzeigen elektronisch abgegeben werden, reichen jeweils eine Ausfertigung der Beteiligungsanzeigen dem Prüfungsverband oder Verband ein (§ 7 Abs. 6 AnzV).

Die elektronische Einreichung erfolgt ausschließlich über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank. Hierzu ist eine Registrierung im Bereich Bankenaufsicht des ExtraNet notwendig. Nähere Informationen zum Registrierungsverfahren können auf der Homepage der Deutschen Bundesbank [www.bundesbank.de] abgerufen werden.

Die Einreichungstichtage der Sammelanzeigen verändern sich durch die elektronische Einreichung nicht.

Voraussetzung für eine elektronische und damit papierlose Einreichung von Beteiligungsanzeigen und den daraus resultierenden Verzicht auf eine rechtsverbindliche Unterschrift ist jedoch, daß die Anzeigepflichtigen eine einmalige Erklärung zur papierlosen Einreichung (Einreichungserklärung) bei der jeweils zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank abgeben, wonach sie die beleglos eingereichten Meldungen als für ihr Institut verbindlich anerkennen. Die Erklärung hat für alle Arbeitsgebiete der Meldebereiche Bankenaufsicht und Statistik, die ein Institut elektronisch abwickelt, Gültigkeit. Musterexemplare der Erklärung zur papierlosen Einreichung sind bei der zuständigen Hauptverwaltung oder der Deutschen Bundesbank erhältlich. Anzeigepflichtige, die einem Verbandsrechenzentrum angeschlossen sind, sollen die Erklärung über ihr Rechenzentrum bei der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank einreichen. Bereits vorliegende Einreichungserklärungen haben auch für die elektronische Einreichung der Beteiligungsanzeigen Gültigkeit.

2 Papieranzeigen

Elektronische Einreicher von Beteiligungsanzeigen müssen nur dann Einzelanzeigen oder Teilanzeigen von Sammelanzeigen in Papierform abgeben, wenn ihnen die Bundesbank-Identifikationsnummer [Identnummer] des Beteiligungsunternehmens nicht bekannt ist. Die Identnummern von Beteiligungsunternehmen können über die Stammdatensuchmaschine im ExtraNet¹ ermittelt werden.

Die Einreichung von Datensätzen mit fehlenden Identnummern ist nicht zulässig. Die Papieranzeigen sind weiterhin bei der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank einzureichen.

3 Einreichung von Anzeigen

3.1 Dateiformat

Die Meldedateien sind im XML-Format zu erstellen. Es ist möglich, für jeden Anzeigetatbestand eine separate Datei zu erstellen oder mehrere Anzeigetatbestände in einer gemischten Datei zusammenzufassen. Eine XML-Datei kann damit sowohl mehrere Anzeigen des gleichen Meldetatbestandes als auch diverse Anzeigen unterschiedlicher Anzeigetatbestände enthalten. Eine Beschreibung der zu verwendenden Elemente, sowie entsprechenden Schemafilos und Beispieldateien zu jedem Anzeigetatbestand stehen auf der Homepage der Deutschen Bundesbank zum Download bereit.

Es wird empfohlen, die einzureichenden XML-Dateien im Vorfeld gegen die entsprechenden Schemafilos zu validieren, um Fehler im Dateiaufbau sowie fehlerhafte Formate in den einzelnen Elementen bereits vor der Einreichung zu erkennen.

<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenaufsicht/formate-xbrl-und-xml->

3.2 Dateiname

Der Dateiname setzt sich zusammen aus der Arbeitsgebietsbezeichnung "BETEIL", dem Kennbuchstaben "A" [Anzeigendatei], der Kreditgebernummer [siebenstellig ohne Prüfziffer], dem Einreichungsdatum [YYYYMMTT] und der Uhrzeit [HHMMSS]. Damit ergibt sich beispielsweise folgender Dateiname:

BETEIL.A.xxxxxxx.20140415.120000.xml

Die Einreichung muss in gezippter Form erfolgen:

BETEIL.A.xxxxxxx.20140415.120000.zip

Wie auch in anderen Arbeitsgebieten kann bei der elektronischen Einreichung der Beteiligungsanzeigen die Rechenzentrumsfunktionalität genutzt werden. In diesem Fall gibt ein Meldepflichtiger oder ein Rechenzentrum für mehrere Meldepflichtige die elektronischen Anzeigen ab.

Testdateien tragen statt dem Kennzeichen „A“ ein „TA“ im Dateinamen.

¹ Die Stammdatensuchmaschine bietet den Instituten die Möglichkeit, sich jederzeit online über den gespeicherten Stammdatenbestand bei der Deutschen Bundesbank zu informieren.

3.3 Einreichungsweg

Die Einreichung der Anzeigendateien erfolgt durch einen Dateiupload im ExtraNet der Deutschen Bundesbank. Im Uploadverzeichnis finden Sie Informationen zu bereits eingereichten Dateien. Das einheitliche bankaufsichtliche Postfach heißt „Dateieinreichung bankaufsichtlicher Anzeigen und Meldungen“

<https://extranet.bundesbank.de/FT/>

3.4 Fehler in einer Einreichung

Die eingereichten XML-Dateien werden bei der Deutschen Bundesbank diversen Plausibilitätsprüfungen unterzogen. Sollten dabei Fehler auftreten, die ein Speichern einzelner Einzel- oder Teilanzeigen verhindern, werden diese Anzeigen abgewiesen. Um den Einreicher umfassend und schnell über den Grund dieser Abweisung zu informieren, werden die abgewiesenen Anzeigen in einer XML-Datei zusammengefasst und diese im entsprechenden ExtraNet-Postfach zum Download bereitgestellt. Diese REJECT-Datei enthält neben den fehlerhaften Anzeigen selbst auch Informationen zu den jeweiligen Fehlern.

Der Dateiname entspricht dem von Ihnen eingereichten Dateinamen. Der Kennbuchstabe „A“ wird durch „RA“ ersetzt [bzw. „TA“ durch „RTA“].

BETEIL.RA.xxxxxxx.20140415.120000.xml in folgender ZIP-Datei:
BETEIL.RA.xxxxxxx.20140415.120000.zip

4 Hinweise zu den elektronischen Anzeigen

4.1 Bemerkungsschlüssel

Folgende Bemerkungsschlüssel können angezeigt werden:

<u>Bemerkungsschlüssel</u>	<u>Bedeutung</u>
110	Namensaktien
120	Vinkulierte Namensaktien
130	ohne Nennkapital
210	Komplementär
220	Kommanditist
310	Anteil nicht voll einbezahlt
320	Kapitalveränderung
330	Fusion
410	Stammdatenänderung
510	abweichende Stimmrechtsanteile
710	Beteiligung resultiert ganz oder teilweise aus einem stillen Beteiligungsverhältnis
810	Unterbeteiligung

Stammdatenänderung

Innerhalb einer elektronisch eingereichten Anzeige müssen Stammdateninformationen zu den Beteiligungsunternehmen angezeigt werden. Sollten sich bei einem Beteiligungsunternehmen die Stammdaten im Vergleich zum letzten der Deutschen Bundesbank angezeigten Stand geändert haben, ist darauf durch die besondere Bemerkung "410 Stammdatenänderung" in der elektronisch eingereichten Anzeige aufmerksam zu machen.

4.2 Servicenummer

Um den Informationsaustausch zwischen der Deutschen Bundesbank und den Anzeigepflichtigen zu erleichtern, können elektronische Einreicher für jedes Beteiligungsunternehmen eine eigene Servicenummer melden. Die Angabe kann sowohl in den elektronisch eingereichten Anzeigen enthalten als auch auf den Papieranzeigen vermerkt sein. Diese Servicenummer muss eindeutig sein, d.h. dass ein elektronischer Einreicher für jedes Beteiligungsunternehmen genau eine Servicenummer meldet.

In der Informationsdatei [siehe 5.] wird die gemeldete Servicenummer von der Bundesbank eingestellt. Dadurch erhalten die elektronischen Einreicher die Information, welche Identnummer die Deutsche Bundesbank einem per Papieranzeige gemeldeten Beteiligungsunternehmen zugeordnet hat.

4.3 Prüfziffernberechnung

Jede Bundesbank-Identnummer hat eine Länge von sieben Stellen und einer Prüfziffer. Die Prüfziffer ist in jedem Fall mit anzugeben. Die Prüfziffernberechnung entnehmen Sie bitte Teil 5 Nummer 5 der Meldetechnischen Durchführungsbestimmung für die Abgabe der Großkreditanzeigen nach Art. 394 CRR (Stammdaten- und Einreichungsverfahren) und der Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG (Gesamtverfahren).

5 Informationsdatei

5.1 Informationsbedürfnis

Elektronische Einreicher benötigen zur Erstellung der Sammelanzeigen aktuelle Informationen über die Gültigkeit der Identnummern der von ihnen gemeldeten Beteiligungsunternehmen. Um diesem Informationsbedürfnis nachzukommen, wird allen elektronischen Einreichern jährlich eine Informationsdatei zur Verfügung gestellt. Folgende Informationen sind in der Datei enthalten:

Neu vergebene Identnummern

Meldepflichtige, die ihrer Anzeigepflicht elektronisch nachkommen, reichen Anzeigen, die Beteiligungsunternehmen betreffen, zu denen ihnen keine Identnummern bekannt sind, in Papierform ein [siehe 2. Papieranzeige]. Damit diese Unternehmen in der nächsten Sammelanzeige elektronisch gemeldet werden können, erhalten die Einreicher Informationen über die von der Bundesbank vergebenen Identnummern.

Gelöschte Identnummern

Vor einem Einreichungstermin für Sammelanzeigen sollen Meldepflichtige, die elektronisch melden, über von ihnen verwendete Identnummern, die bei der Bundesbank seit der letzten Anzeige gelöscht wurden, informiert werden. Gelöschte Identnummern dürfen für die elektronische Einreichung nicht mehr benutzt werden.

5.2 Inhalt der Informationsdatei

Die Informationsdatei wird jeweils Mitte März nach Abschluss der Groß- und Millionenkreditmeldeperiode im jeweiligen Downloadbereich im ExtraNet zur Verfügung gestellt und enthält folgende Daten:

- Grund der Information: Löschung oder Bekanntgabe einer neuen Identnummer
- Name des Unternehmens
- Identnummer des Unternehmens
- Sitz des Unternehmens [Ort, PLZ, Land - jeweils soweit vorhanden]
- Meldung, in der das Unternehmen vom Meldepflichtigen das letzte Mal angezeigt worden ist
- Servicenummer [soweit vorhanden]

Die genaue Struktur dieser XML-Datei ist auf der Homepage der Deutschen Bundesbank veröffentlicht.

5.3 Dateiname

Der Dateinamen lautet wie folgt, wobei das „I“ für Informationsdatei steht.

BETEIL.I.xxxxxxx.20140415.120000.xml in folgender ZIP-Datei:
BETEIL.I.xxxxxxx.20140415.120000.zip

6 Testverfahren

Im Vorfeld der Umstellung auf die elektronische Einreichung der Beteiligungsanzeigen ist ein Testverfahren notwendig, bei dem die Richtigkeit des Meldeformats überprüft werden soll. Hierbei soll eine als Testdatei gekennzeichnete Anzeigendatei eingereicht werden. Die Kennzeichnung als "Test" erfolgt zum einen innerhalb der Datei im Element "Stufe". Zum anderen ist im Dateinamen der Pointer „A“ durch „TA“ zu ersetzen. Die Einreichung erfolgt, wie bei der produktiven Sendung, über das ExtraNet. Wir bitten Sie, sich vor einem Test mit den unten genannten Ansprechpartnern in Verbindung zu setzen.

Im Rahmen des Testverfahrens kann interessierten Meldepflichtigen testweise eine Informationsdatei zur Verfügung gestellt werden. Dadurch bekommen sie aktuelle Informationen über die Identnummern der bisher von ihnen in Papierform angezeigten Beteiligungsunternehmen.

7 Ansprechpartner

Für technische und fachliche Fragen:

Stefan Kadletz
Alexander Hain

Tel.: 069/9566-7141
Tel.: 069/9566-7142
e-mail: MIO-DTA@bundesbank.de